

## 6.C Schwerpunkt: Schutz von Eigentum in Deutschland



Informieren Sie sich darüber, was Eigentum ist, und machen Sie sich darüber Gedanken, wie der Eigentumsbegriff und die Begründung von Privateigentum auf den vorliegenden Fall übertragbar sind. Überlegen Sie sich, wie der Vater mit der Situation umgehen sollte, und begründen Sie diese Sicht mit einer Argumentation, die auf Eigentum und Schutz von Eigentum in Deutschland beruht.

### 1. Schutz von Eigentum in Deutschland

„Meins!“ ist eines der ersten Worte, die ein Kind im Sandkasten lernt, um seine Ansprüche an Spielsachen anderen gegenüber zu verdeutlichen. Wir wachsen mit einem Gefühl dafür auf, dass Dinge Menschen zugeordnet sind. Diese Zuordnung bezeichnen wir wahllos mal als Eigentum mal als Besitz. Aber vor welchem Hintergrund? Inwieweit garantiert die deutsche Rechtsordnung das Eigentum? Was wird von dem Begriff Eigentum umfasst? Was genau ist Besitz?

Eigentum wird in Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz (im Folgenden GG) als Institution gewährleistet. Das bedeutet, dass das Grundgesetz garantiert, dass es in Deutschland so etwas wie Privateigentum gibt. Sinn dieser Eigentumsgarantie ist es, jedem Menschen einen finanziellen Freiraum zu erhalten und ihm damit die Entfaltung und eigentumsverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Der genaue Inhalt von Eigentum wird nicht vom Grundgesetz definiert, sondern an den Gesetzgeber – also an Bundestag und Bundesrat – delegiert. Daher gibt es keine garantiert feststehenden Grenzen dafür, was genau unter Eigentum zu verstehen ist – die genaue Ausprägung des Begriffes „Eigentum“ unterliegt auch daher potenziell einem Wandel. In der Sprache des Grundgesetzes heißt dies: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt“ (Art. 14 Abs. 1 GG).

Das Verfassungsgericht – das oberste deutsche Gericht, das unter anderem darüber wacht, dass die Grundrechte vom Staat beachtet werden – definiert Eigentum als jedes vermögenswerte Recht, das einem Einzelnen zur ausschließlichen Nutzung durch das einfache Recht zugewiesen ist. Darunter fallen sowohl Eigentum an Sachen als auch an immateriellen Werten. Eigentum ist aber nicht nur ein Recht, sondern bringt auch gewisse Pflichten mit sich, wie in Artikel 14 Absatz 2 GG geschrieben steht: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Demzufolge kennt das Eigentumsrecht des Einzelnen Grenzen. Diese werden beispielsweise im Notstandsrecht deutlich. So heißt es z. B. in § 904 BGB „Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann den Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.“

### 2. Aber was heißt nun konkret Eigentum?

Eigentum im Sinne des Zivilrechts ist das umfassende Herrschaftsrecht an einer Sache. Der Eigentümer hat das Recht, mit der Sache nach Belieben (na ja, solange er nicht gegen geltende Gesetze verstößt) zu verfahren und die Einwirkung Fremder auf die Sache auszuschließen. Eigentum ist übrigens aus juristischer Sicht gerade NICHT das Gleiche wie Besitz. Besitz ist nämlich die tatsächliche Herrschaftsmacht einer Person über eine Sache.

Ein Mieter besitzt seine Mietwohnung – er hat die tatsächliche Herrschaftsmacht über sie, kann sie benutzen und andere von der Benutzung ausschließen. Aber der Mieter ist nicht Eigentümer. Er hat nicht das umfassende Herrschaftsrecht an der Wohnung. Er kann sie nur innerhalb des ihm durch den Mietvertrag zugebilligten Rahmens gebrauchen.

Besitz und Eigentum sind aber nur an Sachen, also an beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Gegenständen, möglich. Doch Sachen sind nicht die einzigen Gegenstände, an denen ein Mensch vermögenswerte Rechte haben kann. Da gibt es Ideen, Formulierungen, Erfindungen und andere immaterielle Gegenstände, die auch prinzipiell vom Schutzbereich des Artikel 14 GG umfasst sind ...

## 6.C Schwerpunkt: Schutz von Eigentum in Deutschland

### 3. Sollte man immaterielle Rechte wie Eigentum schützen?

Es stellt sich zunächst die Frage, ob eine Rechtsordnung unkörperliche Dinge wie Ideen schützen sollte. Hierzu schrieb Jefferson, dritter Präsident der USA, 1813: „Wenn es in der Natur irgendetwas gibt, das weniger anfällig als alles andere dafür ist, exklusives Eigentum zu sein, so ist es die tätige Kraft der Gedanken, die auch Ideen genannt werden, welche ein Mensch nur so lange für sich allein besitzen kann, wie er sie keinem anderen zur Kenntnis gibt. Aber in dem Augenblick, wo sie mitgeteilt werden, werden sie automatisch zum Eigentum für jedermann, und der neue Empfänger einer Idee kann sich ihrer nicht mehr enteignen.“

Zum besonderen Charakter einer Idee gehört auch, dass keiner sie in einer irgendwie geschmälerten Weise besitzen kann (im Vergleich zu demjenigen, der sie als Erster anderen mitteilt), weil ja jeder andere sie als Ganzes aufnimmt und damit ebenfalls als Ganzes besitzt. Derjenige, der von mir eine Idee empfängt, erhält eine Unterweisung von mir, ohne dass mir dabei etwas abhanden kommt; ganz genauso wie einer, der an meiner brennenden Kerze seine eigene anzündet und auf diese Weise Licht empfängt, ohne dabei die Stärke meiner Flamme zu vermindern. Dass Ideen sich in völliger Freiheit über den ganzen Erdball hin von einem zum anderen ausbreiten sollen – und zwar zugunsten der wechselseitigen moralischen Unterweisung der Menschen und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen – ist offenbar von der uns wohlgesinnten Natur, wie sie den Menschen schuf, extra so eingerichtet worden. Erfindungen (als Ergebnis der tätigen Kraft der Gedanken) können also – ihrem Wesen entsprechend – nicht als Privateigentum angesehen werden.“

(Aus einem Brief an Isaac McPherson Monticello vom 13. August 1813)

Es ist in der Tat sehr einleuchtend, dass technischer und wirtschaftlicher Fortschritt einer Gesellschaft darauf beruht, dass gute Ideen bekannt werden und Teil eines Allgemeingutes werden und so weiterentwickelt werden können. Denn oft bauen mehrere gute Ideen aufeinander auf, um sich dann zu bahnbrechenden Erfindungen zusammenzufügen.

Aber wenn es keinen Schutz dieser Ideen gäbe, dann wäre die Gefahr sehr groß, dass weniger Ideen Allgemeingut werden würden, da die Urheber/Erfinder ein wirtschaftliches Interesse daran hätten, ihre Ideen geheim zu halten.

Sinnvoller erscheint es daher, den Erfinder/Urheber sozusagen durch einen staatlich gewährten Schutz für seine kreative Leistung wertzuschätzen und auch finanzielle Anreize zu schaffen, guten Ideen nachzugehen, diese weiterzuentwickeln und sie der Öffentlichkeit preiszugeben.

Zwar führt der Schutz von immateriellen Rechten unter Umständen zu Monopolen, die den Verbrauchern schaden, weil sie stark überhöhte Preise zahlen – also beispielsweise mehr zahlen, als für die Entwicklung neuer Erfindungen ausgegeben wurde. Aber dies kann sogar auch die Kreativität in einer Gesellschaft fördern: Der Anreiz ist z. B. größer, noch nicht patentierte Lösungen zu entwickeln, um nicht Schutzgebühren zahlen zu müssen.

Die Ablehnung eines Schutzes von immateriellen Rechten müsste unsere Gesellschaftsordnung im Übrigen auch destabilisieren – denn schließlich basiert die Marktwirtschaft auf einem funktionierenden Tauschsystem, in dem der Markt selbst entscheidet, wofür wie viel Geld zu zahlen ist. Und unkörperliche Dinge haben bisweilen tatsächlichen Wert, da die Fähigkeit, andere von der Nutzung auszuschließen, einen ökonomischen Wert darstellt.

Argumentationstechnisch lohnt es sich, sich noch mal zurück auf das Grundgesetz zu besinnen. Dort ist in Artikel 1, Artikel 2 GG die freie Entfaltung der Persönlichkeit geschützt. Ideen, Werke und Erfindungen sind gerade Ausdruck der Persönlichkeit des Einzelnen und dementsprechend schon unter diesem Gesichtspunkt schützenswert.

Folglich sind immaterielle Rechte schützenswert. Es müssen nur die Allgemeininteressen und die Individualinteressen vernünftig in Einklang gebracht werden. Es ist daher nicht automatisch klar, dass das, was für Eigentum an Sachen gilt, automatisch auf immaterielle Rechte übertragbar ist.

## 6.C Schwerpunkt: Schutz von Eigentum in Deutschland

### 4. Konkreter Schutz von immateriellen Rechten in Deutschland

In der deutschen Rechtsordnung lassen sich diese Gedanken in der Regelung des Schutzes der verschiedenen immateriellen Rechte wiederfinden. Im Folgenden sind beispielhaft zwei wichtige Rechtsgebiete kurz dargestellt, die zwei immaterielle Rechte auf unterschiedliche Art und Weise schützen: das Patentrecht und das Urheberrecht. Die Texte sind dem freien Internetlexikon Wikipedia ([www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)) entnommen.

Ein **Patent** ist ein hoheitlich erteiltes gewerbliches Schutzrecht, das ein zeitlich begrenztes Verbotungsrecht gewährt. Entgegen der weitläufigen Meinung berechtigt ein Patent nicht automatisch zur Benutzung der Erfindung. Die kann beispielsweise trotzdem verboten sein, wenn sie gegen geltende Gesetze verstößt. Ein Patent gibt seinem Inhaber jedoch das Recht, anderen zu verbieten, die patentierte Erfindung unerlaubt zu verwenden, das heißt z.B. ein geschütztes Erzeugnis herzustellen, anzubieten oder zu benutzen oder ein geschütztes Verfahren anzuwenden. Das gilt aber nur für die gewerbliche Anwendung. Der Patentinhaber hat nicht das Recht, die private Nutzung der patentierten Erfindung zu unterbinden.

Als **Urheberrecht** bezeichnet man das ausschließliche Recht eines Urhebers an seinem Werk. Das Urheberrecht wird auf bestimmte kulturelle Geistesschöpfungen, Werke genannt, angewendet, z.B. auf literarische und wissenschaftliche Texte, musikalische Kompositionen, Tonaufnahmen, Gemälde, Fotografien, Theaterinszenierungen, Filme, Rundfunksendungen, Gebäude und Skulpturen. Es hat zwei voneinander klar zu trennende Aspekte:

- Es schützt den Urheber in seinem Persönlichkeitsrecht, das heißt in seinem Recht auf die erste Inhaltsmitteilung, die Erstveröffentlichung, die Urheberbezeichnung, den Schutz vor Entstellung des Werkes, ggf. auf den Zugang zu Werkstücken und ggf. auf den Rückruf des Werkes.
- Es dient der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers durch das Verwertungsrecht, das heißt das Recht auf die Vervielfältigung, die Verbreitung, die Ausstellung, die öffentliche Wiedergabe und die Bearbeitung des Werkes. So darf niemand ohne Zustimmung des Urhebers mit diesem Werk Geld verdienen oder die Vermarktung des Werkes durch den Urheber hintertreiben, z. B. mittels sogenannter Raubkopien.

(Autorin: Marina Haase)